

bekannt, und jeder Pfarrer ist zu beneiden, welcher von solchen Organen innerhalb seiner Pfarrei gut bedient wird. Die zweckmäßigsten Pflanzschulen für solche Vertrauenspersonen und Helfershelfer sind aber offenbar die religiösen Vereine; sehen wir doch nur wie die weltlichen Vereine den Absichten ihrer Vorstände dienstbar gemacht werden, und lernen wir von unseren Feinden, wie es zwecks Fructificierung der Mitglieder gemacht wird.

Dass die Gründung und besonders die Leitung — denn von letzterer hängt der ganze Erfolg ab — der Vereine das Amt des Seelsorgers wesentlich belastet, versteht sich ebenso von selbst wie das andere, dass Mühe und Arbeit an sich keinen Grund abgeben, ein so eminent wichtiges und zeitgemäßes Arbeitsfeld brach liegen zu lassen. Uebrigens handelt es sich nicht darum, möglichst viele Vereine und Bruderschaften einzuführen, in diesem Punkte dürfte vielmehr, in guten wie lauen Pfarreien, der Grundsatz festzuhalten sein: „non multa sed multum“. Duzende von vernachlässigten Bruderschaften nützen nichts, während zwei oder drei, wenn sie passend gewählt sind und eifrig gepflegt werden, das Angesicht einer Pfarrei zu erneuern vermögen. Mancher Pfarrer wünscht sich und seiner Pfarrei eine klösterliche Niederlassung und arbeitet Tag und Nacht an der Gründung einer solchen; aber unvergleichlich mehr als ein Klösterchen oder Schwesternhaus kann eine einzige, mit Hingebung und Umsicht geleitete Bruderschaft zur Erbauung der Pfarrkinder beitragen, und wie leicht können solche Gottesgärten kosten= wenn auch nicht mühelos in jeder Pfarrei angelegt werden! Welcher Seelsorger wäre aber nicht bereit, zur Ehre Gottes, zum Heil der Seelen und, last not least, zum eigenen ewigen und zeitlichen Troste, die erforderliche Mühe und Arbeit auf sich zu nehmen?

## Die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen im Gebiete des preussischen Pandrechtes.

Nach den Entscheidungen des kgl. Kammergerichtes<sup>1)</sup> mitgetheilt von Augustin Arndt S. J., Professor des can. Rechtes in Krakau.

### 1. Maßgebliche Grundsätze der Erziehung.

1. Wenn der Vater noch lebt oder wenigstens sein Tod noch nicht festgestellt ist, müssen die Kinder so lange in der

<sup>1)</sup> Die vorliegenden Mittheilungen sind entnommen aus dem Archiv für Kirchenrecht Band 67 und 71, sowie Dr. R. Schmidt, Die Confession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche, 1890. Das letztgenannte Werk empfiehlt sich auch dadurch, daß es stetig auf den Widerspruch des positiven mit dem natürlichen und göttlichen Rechte hinweist, ja auch selbst den Sinn der preussischen Gesetzgebung anders auffasst. Wir citieren bei solcher Gelegenheit die betreffende Stelle, die zu consultiren ist.

Religion des Vaters unterrichtet werden, als eine unzweideutige Willenserklärung des Vaters in anderem Sinne nicht erwiesen ist. (Entscheidung des preuß. Kammergerichtes 10. August 1885.) Eine Einigung der Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht ist auch unter geschiedenen Ehegatten möglich. Ob und wie sich die Eltern über diesen Punkt geeinigt, ist aus ihren Erklärungen und Handlungen nach der gesammten Sachlage zu ermitteln. (6. October 1890.) Ist der katholische Witwer einer evangelischen Frau abwesend und sein Aufenthalt unbekannt und sind deshalb die Kinder unter Vormundschaft gestellt, so müssen die Kinder in der katholischen Religion unterrichtet werden, so lange nicht feststeht, daß die Eltern sich anders geeinigt haben. (10. August 1885.)

2. Wenn der Tod des Vaters feststeht, so ist die Witwe verpflichtet, die Kinder in der Religion des Vaters unterrichten zu lassen. (21. Mai 1883.) Hat ein katholischer Ehemann bis zu seinem Tode die Kinder in der katholischen Religion unterrichten lassen, so ist die evangelische Witwe nicht berechtigt, die Kinder in der evangelischen Confession unterrichten zu lassen. (24. November 1884.) — War der evangelische Mann bis zu seinem Tode damit einverstanden, daß die Kinder katholisch erzogen werden sollten, so ist die katholische Witwe berechtigt, die Kinder im katholischen Glauben zu erziehen. (16. October 1885; 14. Februar 1887; 10. October 1887.) Sind die Eltern in der katholischen Kirche getraut, die Kinder katholisch getauft und die schulpflichtig gewordenen Kinder schon bei Lebzeiten des Vaters in der katholischen Religion unterrichtet, und ergibt sich daraus der geeinigte und zum Theil auch bereits bethätigte Wille der Ehegatten, die Kinder katholisch zu erziehen, so ist die katholische Witwe berechtigt, alle Kinder in der katholischen Confession zu unterrichten. (10. October 1887.) — Haben die älteren Kinder bei Lebzeiten des evangelischen Vaters katholischen Religionsunterricht erhalten und hat der Vater damit oder sonst den Willen zu erkennen gegeben, daß alle Kinder katholisch erzogen werden sollen, so ist die katholische Witwe berechtigt, alle Kinder in dem katholischen Glauben zu erziehen. (16. October 1885; 14. Februar und 23. Juni 1887; 2. Jänner und 6. Februar 1888.) — Umso mehr ist die katholische Mutter berechtigt, auch ihr jüngstes Kind katholisch zu unterrichten, wenn alle älteren Kinder bei Lebzeiten des Vaters katholischen Religionsunterricht erhalten haben und auch sonst anzunehmen ist, daß der evangelische Vater alle Kinder in der katholischen Religion erziehen lassen wollte. (2. Jänner 1888.) Hat der Vater ein Kind wenigstens das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichten lassen, so muß der Unterricht in gleicher Art auch nach dem Tode des Vaters fortgesetzt werden, bis das Kind vierzehn Jahre alt ist. (23. Februar 1885, 6. December 1886.) Der katholische Religionsunterricht muß auch dann fortgesetzt werden, wenn der evangelische Vater vor seinem Tode geäußert hat,

er sei mit dem katholischen Religionsunterrichte nicht zufrieden und werde das Kind zum evangelischen Unterrichte senden. (6. December 1886.)<sup>1)</sup>

b) Die nachfolgenden Entscheidungen beruhen, wie Dr. Schmidt nachzuweisen bestrebt ist, sämmtlich auf irriger Auslegung des Gesetzes. Kinder aus gemischten Ehen müssen nach dem Tode des Vaters in seiner Religion auch dann unterrichtet werden, wenn die Eltern sich dahin geeinigt haben, daß die Kinder im Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden sollten. (14. Juni 1889. Siehe Schmidt 161 f.) Die evangelische Witwe ist verpflichtet, ihren Kindern katholischen Religionsunterricht ertheilen zu lassen, auch wenn der katholische Mann ihr gestattet hat, die Kinder evangelisch zu erziehen. (28. October 1889.) Ebenso ist die katholische Witwe verpflichtet, die Kinder in der evangelischen Religion unterrichten zu lassen, auch wenn der Mann mit ihr darüber einig war, daß die Kinder katholisch erzogen werden sollten. (19. August 1890. Siehe Schmidt 521 f.)

3. Ist ein uneheliches Kind im Gebiete des preussischen allgemeinen Landrechtes geboren, worin auch die Mutter zur Zeit der Geburt ihre Wohnung hatte, und ist dies das nämliche Rechtsgebiet, in dem das Kind bevormundet wird, die Schule besucht und sich aufhält, so bestimmt sich die religiöse Erziehung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechtes, obwohl die Mutter außerhalb Preussens wohnt (17. März 1890.) Das uneheliche Kind einer evangelischen Mutter (im Gebiete des preussischen Landrechtes) muß in der evangelischen Religion erzogen werden, bis es vierzehn Jahre alt wird, ohne daß es auf den Willen der Mutter oder auf andere Verhältnisse ankommt. (26. November 1888. Siehe Schmidt 163.) Ein uneheliches Kind folgt dem Glaubenswechsel der Mutter. 17. März 1890: Die katholische Mutter eines unehelichen Kindes trat zur evangelischen Confession über. — Das Princip gilt auch, wenn der Mutter die Erziehung entzogen ist. (17. März 1890.)

4. Eine katholische Mutter, die gesetzlich verpflichtet ist, die Kinder in der lutherischen Religion zu erziehen, genügt ihrer Verpflichtung, wenn sie den Kindern lutherischen Religionsunterricht ertheilen läßt; alsdann kann sie nicht gehindert werden, die Kinder in die katholische Schule zu schicken. (16. März 1885. Siehe Schmidt S. 189.) Eine evangelische Mutter, die gesetzlich verpflichtet ist, die Kinder in der katholischen Religion unterrichten zu lassen, kann die Kinder in die evangelische Schule schicken, wenn den Kindern durch katholische Geistliche oder Lehrer die nöthige Unterweisung in der katholischen Religion ertheilt wird. (24. November 1884.) — Wird der katholische Religionsunterricht

<sup>1)</sup> Dieser entgegengesetzten Entscheidungen ergingen am 21. Mai 1883 und 23. Februar 1885.

nur in der katholischen Volksschule erteilt und die Theilnahme an diesem Religionsunterrichte den Kindern, die sonst die evangelische Volksschule besuchen, nicht gestattet, so muß die evangelische Mutter das in der katholischen Religion zu unterrichtende Kind der katholischen Volksschule zuführen. (7. Juli 1890.)

5. Zu den erheblichen Gründen, aus denen nach § 28 der Vormundschaftsordnung einer Mutter die Erziehung entzogen werden kann, ist die Verschiedenheit der Religion nicht zu rechnen (16. März 1885). Indes kann die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses zur Anregung der Frage führen, ob den Kindern gemäß § 86 der Vormundschaftsordnung ein Pfleger zu bestellen ist. (24. November 1884.) Nur „in dem nach allen Seiten zu erwägenden Interesse der Kinder, wenn die Gesamtzwecke der Erziehung unter Leitung der Mutter nicht zu erreichen sind“, kann der Mutter die Erziehung entzogen werden. Die Maßregel ist unstatthaft, wenn dafür nur die religiöse Erziehung der Kinder in Betracht gezogen ist, desgleichen, wenn sie eine Härte enthält, die zu erheblichen Nachtheilen für die Kinder führt, während der durch die Maßregel bezweckte Vortheil ohne eine solche Härte zu erreichen ist. (16. März 1885. Siehe Schmidt, S. 116, Note 2.)

6. Ist die Mutter nicht selbst Vormünderin, so hat der Vormund die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung zu überwachen, er ist aber nicht verantwortlich, wenn die Mutter seinen Anordnungen nicht folgt. (27. October 1884.) Es steht grundsätzlich nichts entgegen, daß Mündel, welche in der evangelischen Religion zu unterrichten sind, von dem Vormunde in einem katholischen Erziehungs Hause untergebracht werden. (12. December 1887.) Der Amtsrichter ist befugt, von seinem Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen, wenn der Vormund pflichtwidrig handelt. (27. October, 24. November 1884.) Dem Willen des Vormundes, Waisen Kinder aus einer gemischten Ehe in der katholischen Religion des Vaters zu unterrichten, muß der Amtsrichter entgegentreten, wenn die Kinder bisher thatsächlich in der evangelischen Religion unterrichtet wurden und die rücksichtslose Anwendung des Gesetzes dem Wohle der Kinder nicht förderlich, sondern gefährlich ist. Die ohne Rücksicht auf das Wohl der Kinder erfolgte Guntheißung des katholischen Religionsunterrichtes beruht auf Gesetzesverletzung. (10. October 1887. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 67, S. 140.) Will der Vormund ein in der katholischen Religion zu unterrichtendes Waisenkind, das bisher von evangelischen Eheleuten erzogen wurde, denselben abnehmen, um es in der katholischen Religion selbst zu erziehen, so muß das Amtsgericht prüfen, ob die Erziehung durch den katholischen Vormund oder das Verbleiben bei den evangelischen Eheleuten dem Wohle des Kindes zuträglicher ist. Es muß das demgemäß für zweckmäßig Erachtete anordnen. Eine ohne Rücksicht

auf das Wohl des Kindes getroffene Anordnung, wonach das Kind an den Vormund zur Erziehung herausgegeben werden soll, beruht auf Gesetzesverletzung. (4. September 1881. Siehe Schmidt, S. 103 f.) Ist das Gericht der Meinung, daß ein Kind nach gesetzlicher Vorschrift bis zum Alter von vierzehn Jahren in der evangelischen Religion hätte erzogen werden sollen, während es thatsächlich katholisch erzogen wurde, so muß die evangelische Erziehung angeordnet werden. Dies muß selbst dann geschehen, wenn das Kind bereits 13½ Jahre alt ist und die Besorgnis besteht, daß durch den evangelischen Religions-Unterricht während des letzten halben Schuljahres die Ueberzeugung des Kindes verwirrt und gefährdet werde. (26. November 1888.) Eine Aufforderung des Amtsgerichtes an eine evangelische Mutter und Vormünderin, ihre Kinder „durch Anwendung der ihr zustehenden Zuchtmittel“ zum Besuche des katholischen Beichtunterrichtes und zum wenigstens sonn- und festtäglichen Besuche des katholischen Gottesdienstes anzuhalten, kann „bei Mangel jeglicher Bestimmtheit nicht die Grundlage von Ordnungsstrafen im Sinne von § 51 werden“. (12. Juli 1886. Siehe Schmidt 110 f.)

## 2. Rechtsfälle über das Verfahren.

1. Gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes haben das Beschwerderecht: A. Die Mutter (5. September 1881, 15. August 1882, 24. November 1884, 16. März 1885, 12. Juli 1886, 17. März und 6. October 1890); B. der Vormund (27. October 1884); C. der evangelische Gegenvormund (8. Februar 1892. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 69, S. 458); D. eine protestantische Bathin (29. December 1891. Siehe Schmidt im Archiv Bd. 69, S. 463); derjenige, aus dessen Pflege ein Kind genommen werden soll. (4. September 1881. Siehe Schmidt, S. 120. 3. October 1890); E. der katholische Pfarrer (30. October 1884 und 26. November 1888. Schmidt S. 123 f.); nicht aber der katholische Kirchenvorstand (18. Jänner 1886); F. der evangelische Pfarrer (23. Februar 1885. Schmidt, S. 123 f.); G. das Presbyterium einer evangelischen Gemeinde (30. October 1884. Siehe Schmidt, S. 123. 19. August 1889, 6. März 1893); H. der evangelische Gemeindekirchenrath (23. Februar 1885. Schmidt, S. 122. 14. Juni 1889); I. der Schulinspector (5. März 1883).

Außerdem steht der Regierung eine Beschwerde zu, wenn sie das Interesse des Kindes wahrnehmen will und nicht einzig auf die Vorschrift des Gesetzes hinweist (2. Jänner 1888). Ferner ist zu bemerken zu E: ob der katholische Pfarrer ein Beschwerderecht hat, kann dahingestellt bleiben, wenn die Beschwerde aus einem andern Grunde unzulässig oder wenn sie unbegründet ist. (15. Mai 1880, 18. Jänner 1886.) Zu G: Ist an die evangelische Mutter eine Aufforderung des Amtsgerichtes ergangen, ihre in der katho-

liſchen Religion zu unterrichtenden Kinder der katholiſchen Kirche und Schule zuzuführen mit der Verwarnung, daß ihr ſonſt die Vormundſchaft und die Erziehung entzogen würde, ſo ſteht die Beſchwerde gegen die Aufforderung und Verwarnung nicht dem Präſbyterium, ſondern nur der Mutter zu. (28. October 1889.) Endlich iſt noch hinzuzuſügen, daß ein Streit über die Frage, ob der Mutter die Vormundſchaft entzogen werden ſoll, in der Beſchwerdeinſtanz auf die Entziehung der Erziehung nicht ausgedehnt werden kann. (27. Mai 1889.)

2. Gegen die Entſcheidungen des Landgerichtes dürfen einzig die unmittelbar bei der Entſcheidung theilgenommenen Perſonen eine weitere Beſchwerde erheben „zum weiteren Schutze der ihnen zuſtehenden, durch die getroffene Entſcheidung verletzten Rechte.“ (6. Februar 1882.) Dazu ſind alſo berechtigt: A. die Mutter (19. Mai und 24. November 1884; 16. März, 12. Juli 1885, 16. October 1887, 6. October 1890); B. der Vormund (21. Mai 1883, 27. October 1884, 26. October 1885, 27. April 1889, 29. December 1891, 8. Februar 1892); C. der mütterliche Großvater (10. October 1887. Siehe Schmidt, S. 128, und Archiv, Bd. 59, S. 176 f.); D. der evangeliſche Gegenvormund (8. Februar 1892. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 69, S. 458); E. im Verein mit dem Vormunde eine proteſtantiſche Pathin (29. December 1891. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 69, S. 463); F. der Waiſenrath (26. October 1885), G. ein den Kindern beſonders beſtellter Pfleger (10. October 1887. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 59, S. 176 f.); H. derjenige, aus deſſen Pflege ein Kind genommen werden ſoll (4. September 1881. Siehe Schmidt, S. 128. 3. October 1890); I. der katholiſche Pfarrer (15. März 1880. Siehe Schmidt, S. 127. 23. März 1885, 7. Juli, 1. December 1890. Siehe Archiv, Bd. 68, S. 218 f. 6. März 1893); J. der evangeliſche Pfarrer (23. Februar 1885, 16. November 1889. Siehe Schmidt, S. 27); K. das Präſbyterium einer evangeliſchen Gemeinde (30. October 1884. Siehe Schmidt, S. 128 f. 21. November 1887, 19. Auguſt 1889); L. der evangeliſche Gemeinde-Kirchenrath (19. Juni 1889. Siehe Schmidt, S. 128); M. der Schulinspector (5. März 1883. Siehe Schmidt, S. 128. 6. März 1893).

Bemerkungen: Zu I. Die weitere Beſchwerde eines Pfarrers iſt auch dann zuläſſig, wenn die Beſchwerdeſchrift nicht von einem Rechtsanwalt, ſondern nur von dem Beſchwerdeführer unterſchrieben iſt. (15. März 1880. Siehe Schmidt, S. 127. 23. März 1885, 16. November 1889, 1. December 1890.) Zu K. Die weitere Beſchwerde eines evangeliſchen Geiſtlichen iſt unzuläſſig, wenn die Abſetzung eines katholiſchen Vormunds begehrt wird und dieſer Antrag vom Amtsgerichte und Landgerichte abgelehnt iſt. (20. September 1886.)

3. Die Beſchwerde gegen Entſcheidungen des Amtsgerichtes kann auf neue Thatſachen gegründet werden. (17. März

1890). Hingegen sind bei der Entscheidung über Beschwerden gegen die Sprüche des Landgerichtes neue thatsächliche Anführungen der Beschwerdeschrift nicht zu berücksichtigen. (16. März 1885.)

4. Wird in der Beschwerdeschrift eines evangelischen Pfarrers nur behauptet, daß die Entscheidung des Landgerichtes auf „Unkenntnis der Umstände“ beruhe, so kann das Kammergericht darüber Ermittlungen anstellen und demnächst die Acten dem Landgerichte zur Erwägung vorlegen lassen, ob dasselbe seinen Entschluß nicht ändern wolle. (16. November 1889. Schmidt S. 133 f.)

Das Kammergericht kann darüber urtheilen: a) Ob der Beweis gebracht ist, daß die Eltern sich über die katholische Erziehung ihrer Kinder geeinigt haben. (10. August 1885; 6. October 1890. Siehe Archiv 67, S. 143.) b) Ob das Wohl des Kindes durch katholische Erziehung nach Lage der Sache gefährdet wird. (10. October 1887. Siehe Schmitt, S. 132. Archiv 59, S. 176.) c) Ob es nach Lage der Sache dem Interesse der lutherischen Kinder entspricht, daß sie nicht von der katholischen Mutter, sondern von einem protestantischen Manne bevormundet werden. (16. März 1885. Schmidt, S. 132.)

Die Entscheidung des Landgerichtes, wodurch einer katholischen Mutter die Vormundschaft entzogen ist, kann auf weitere Beschwerde der Mutter aufgehoben werden, wenn das Kammergericht findet, daß für die getroffene Maßregel noch kein genügendes Material vorliege. (27. Mai 1889. Siehe Schmidt, S. 132.) Wird die Beschwerde als begründet befunden und deshalb nicht nur die Entscheidung des Landgerichtes, sondern zugleich in der Sache selbst die Entscheidung des Amtsgerichtes aufgehoben, so kann ein zur Ausführung der amtsgerichtlichen Entscheidung inzwischen ergangener neuer Beschluß ebenfalls aufgehoben werden. (12. Juli 1886. Siehe Schmidt, S. 133.)

## Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.<sup>1)</sup>

Von Dr. Ed. Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

17. Kirchweihfest. Wie in den übrigen Diöcesen, so wurde auch in der Erzdiöcese Bamberg die Kirchweihfeier von der kirchlichen Behörde auf den dritten Sonntag im October verlegt und dürfen daher Tanzmusiken aus Anlaß der Kirchweihfeste nur am dritten Sonntag und Montag im October oder an dem darauffolgenden Sonntag ertheilt werden. (Ausschreiben der mittelfränkischen Regierung vom 6. April 1891.)<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1894, I. Heft, S. 76; 1895, I. Heft, S. 54.

— <sup>2)</sup> R.-M.-Bl. p. 65.